

## **Vergütungstarifvertrag**

### **für Auszubildende zur/zum Zahnmedizinische Fachangestellten in Hamburg, Hessen, Niedersachsen im Saarland und im Landesteil Westfalen-Lippe**

**zwischen**

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarztthelfer/innen, Auf der Horst 29, 48147 Münster

**und**

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus-Süd 33,  
44801 Bochum

wird folgender Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Räumlich:       a) Für die Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen und das Saarland  
                      b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
2. Fachlich:       Für Zahnarztpraxen
3. Persönlich:     Für Auszubildende zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten gem. BBiG

#### **§ 2**

#### **Ausbildungsvergütung**

1. Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 01.01.2024  
  
im 1. Ausbildungsjahr:               965 Euro  
im 2. Ausbildungsjahr:               1.045 Euro  
im 3. Ausbildungsjahr:               1.130 Euro
2. Für Teilzeit-Auszubildende kann die Vergütung gekürzt werden, jedoch höchstens bis zu einer prozentualen Kürzung, die der prozentualen Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit entspricht (§ 17 Abs. 5 BBiG).

#### **§ 3**

#### **Betriebliche Altersversorgung**

Auszubildende haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

## **§ 4 Zuschläge**

1. Eine gem. § 17 Abs. 7 Berufsbildungsgesetz nicht in Freizeit ausgeglichene, über die vereinbarte regelmäßig tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist zu vergüten für je eine Stunde:
  - a) Mehrarbeit ein Zuschlag von 30 v.H.
  - b) Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 60 v.H.
  - c) Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von 120 v.H.
  - d) Nachtarbeit ein Zuschlag von 70 v.H.

Für die Begriffe Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ist die Definition in § 8 des Manteltarifvertrages vom 20.04.2007 maßgeblich.

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von der Ausbildungsvergütung durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

## **§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

1. Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 31.12.2024.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten der Vergütungstarifvertrag für Auszubildende vom 08.04.2022 und der Änderungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende vom 20.01.2023 außer Kraft.

Münster/Bochum, 14.11.2023

.....  
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen  
Fachangestellten / Zahnarzthelfer/innen

.....  
Verband medizinischer Fachberufe e.V.